

§ 5 T-SG

T-SG - Statistikgesetz 2011, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

Die Ermittlung von Daten kann insbesondere erfolgen durch:

- a) die Verarbeitung eigener Daten,
- b) die Beschaffung von Statistikdaten, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den statistischen Diensten anderer Länder sowie mit sonstigen Statistikproduzenten oder -betreibern,
- c) die Beschaffung von Verwaltungsdaten,
- d) die Beschaffung von veröffentlichten Daten und von Daten aus Registern der öffentlichen Verwaltung,
- e) statistische Erhebungen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at